



Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln

Finanzierungsprogramme
der Europäischen Union 2021–2027

Leitfaden für die Mitgliedstaaten

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Kommunikation

Direktion B – Strategie und Corporate Communication

Referat B.2 – Interinstitutionelle Beziehungen, institutionelle Verträge und Europe-Direct-Kontaktzentrum

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln

Finanzierungsprogramme
der Europäischen Union 2021–2027

Leitfaden für die Mitgliedstaaten

RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt, spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider; die Europäische Kommission haftet nicht für die Folgen der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung. Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://www.europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

© Europäische Union, 2022



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nicht anders angegeben, darf dieses Dokument unter den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – 4.0 International“ (CC-BY 4.0) weiterverwendet werden (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der Europäischen Union sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Print
PDF

ISBN 978-92-76-44444-2
ISBN 978-92-76-44446-6

doi:10.2775/899295
doi:10.2775/895050

NA-01-21-482-DE-C
NA-01-21-482-DE-N

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	6
2.	ALLGEMEINE FRAGEN	7
3.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND HINWEIS AUF EU-FÖRDERUNG – 10 MÖGLICHKEITEN FÜR BEGÜNSTIGTE	17
3.1.	Allgemeine Verpflichtung, auf die Förderung durch die EU hinzuweisen und deren Sichtbarkeit zu gewährleisten	17
3.2.	Bezug zu den politischen Prioritäten der EU	18
3.3.	Betreiben gezielter Öffentlichkeitsarbeit (je nach Programm)	19
3.4.	Korrekte und augenfällige Platzierung des EU-Emblems	19
3.5.	Veröffentlichung einer einfachen Finanzierungserklärung mit Hinweis auf die Förderung durch die EU	21
3.6.	Bereitstellung zuverlässiger Informationen	24
3.7.	Einbeziehung der Bewilligungsbehörde/EU in die Kommunikation (je nach Programm)	24
3.8.	Kommunikation und Sichtbarkeit sind im Allgemeinen zuschussfähig	27
3.9.	Berechtigung der EU zur Nutzung des Kommunikationsmaterials	27
3.	10. Die Nichteinhaltung der Anforderungen kann finanzielle Kürzungen nach sich ziehen	31
4.	PROGRAMMSPEZIFISCHE FRAGEN	33
4.1.	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen	33
4.2.	Aufbau- und Resilienzfähigkeit	39
4.3.	Agrarpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums	44
4.4.	Sonstige Programme	45
5.	LINKS ZUM THEMA	47
6.	KONTAKT	47
7.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	48

1. Einleitung

Diese Veröffentlichung unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, ihre eigenen Verwaltungen und die Interessenträger für die rechtsverbindlichen Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln für die Finanzierungsprogramme der Europäischen Union im Rahmen des langfristigen EU-Haushalts und von NextGenerationEU ab 2021 zu sensibilisieren. Ferner dient sie ihnen als Hilfestellung bei der Umsetzung dieser Regeln, soweit sie die Verantwortung für die geteilte Mittelverwaltung tragen.

Nach einem Abschnitt, in dem allgemeine Fragen beantwortet werden, wird auf die einzelnen institutionellen Anforderungen eingegangen, die die Europäische Kommission zu Präsentationszwecken in einer Liste von zehn Anforderungen zusammengefasst hat. Abschließend werden einige programmspezifische Fragen angesprochen, darunter Fragen im Zusammenhang mit der [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen \(Dachverordnung\)](#) und der [Aufbau- und Resilienzfähigkeit \(ARF\)](#) (NextGenerationEU).

Die Veröffentlichung greift den wichtigsten Fragen vor, die für die Mitgliedstaaten von Bedeutung sind, und enthält die Antworten auf die Fragen der Delegierten der Arbeitsgruppe „Information“ des Rates (WPI), die über das Generalsekretariat des Rates an die Kommission gerichtet wurden.

Auf der Grundlage des Bedarfs an weiteren Leitlinien werden regelmäßige Aktualisierungen im Rahmen der WPI erwartet.

Die Mitgliedstaaten können dieses Dokument über das interne Portal für Kommunikatoren des Rates und die [Website des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union](#) einsehen.

2. Allgemeine Fragen

„Eine ehrgeizige Finanzierung und ein entschlossenes politisches Handeln auf dem Weg zum Aufbau müssen angemessen kommuniziert werden, und als europäische Antwort muss die Sichtbarkeit maximiert werden...

... alle Programme im Rahmen des künftigen langfristigen Haushalts [würden], unabhängig von ihren Verwaltungsmodalitäten, eine Reihe von verbindlichen und kohärenten Mindestanforderungen für die Kommunikation und die Sichtbarkeit enthalten.

Dies gilt auch ... für ... NextGenerationEU.

Die Kommission wird ein wachsames Auge darauf haben, wie die Mitgliedstaaten und andere Empfänger von EU-Mitteln die Sichtbarkeit der Union kommunizieren und erhöhen und wie sie über die Durchführung der erhaltenen Mittel berichten.“

Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen in ihrem Brief an

Warum brauchen wir Mindestanforderungen hinsichtlich Kommunikation und Sichtbarkeit?

Die Verwirklichung der Prioritäten der EU, die Überwindung der COVID-19-Krise und die Vorbereitung eines dauerhaften Aufbaus sind zentrale Ziele des langfristigen EU-Haushalts und von NextGenerationEU. Dies setzt nicht nur voraus, dass die EU diese Prioritäten tatsächlich umsetzt, sondern auch, dass dies sichtbar wird. Politik und Kommunikation sind zwei Seiten derselben Medaille: Es ist wichtig, etwas zu leisten, und es ist gut, gesehen zu werden. Deshalb müssen die Maßnahmen der EU vor Ort wirksam kommuniziert werden – auch bei der Umsetzung von Finanzierungsprogrammen. Die EU-Kommunikation ist eine gemeinsame Verantwortung der Europäischen Kommission und der Empfänger von EU-Mitteln, einschließlich der Mitgliedstaaten, im Sinne der [Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU von Sibiu](#) aus dem Jahr 2019.

Um eine wirksame und kohärente Kommunikation vor Ort zu gewährleisten, enthalten die verschiedenen Rechtsakte für die EU-Finanzierungsprogramme Regeln in Bezug auf die Kommunikation und die Sichtbarkeit der EU. Sie sind für die Empfänger von EU-Mitteln rechtlich bindend und für alle Programme und Verwaltungsarten weitgehend kohärent. Sie lassen jedoch einen gewissen Spielraum für programmspezifische Ansätze, wie sie beispielsweise in Artikel 34 der ARF-Verordnung zum Ausdruck kommen, der sich mit dem Thema Kommunikation befasst. Es ist nun von entscheidender Bedeutung, dass eine größtmögliche Sensibilisierung und eine ordnungsgemäße Umsetzung der Regeln gewährleistet sind.

Was genau sind die Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln?

Sie lassen sich zusammenfassen unter „[Öffentlichkeitsarbeit und Hinweis auf EU-Förderung – 10 Möglichkeiten für Begünstigte](#)“.

1. Verpflichtung aller Empfänger von EU-Mitteln, auf die Förderung durch die EU hinzuweisen und **deren Sichtbarkeit zu gewährleisten**.
2. Bezug zu den **politischen Prioritäten der EU**.
3. Betreiben **gezielter Öffentlichkeitsarbeit** (je nach Programm).
4. **Korrekte und augenfällige** Platzierung des EU-Emblems.
5. Veröffentlichung einer einfachen **Finanzierungserklärung** mit Hinweis auf die Förderung durch die EU.
6. Bereitstellung **zuverlässiger Informationen**.
7. **Einbeziehung der Bewilligungsbehörde/EU** in die Kommunikation (je nach Programm).
8. Kommunikation und Sichtbarkeit sind im Allgemeinen **zuschussfähig**.
9. **Berechtigung der EU zur Nutzung des Kommunikationsmaterials**.
10. **Die Nichteinhaltung** der vertraglichen Verpflichtungen **kann finanzielle Kürzungen nach sich ziehen**.

Werden diese Regeln rückwirkend für die im Rahmen des langfristigen Haushalts 2014–2020 gewährte finanzielle Unterstützung gelten?

Nein, die neuen Regeln gelten für alle Programme und Partnerschaften im Rahmen des langfristigen Haushalts und im Rahmen von NextGenerationEU ab 2021. Es gibt keine rückwirkende Anwendung.

Sind diese Regeln rechtsverbindlich oder nur Empfehlungen?

Die Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen sind rechtsverbindlich und werden durch Leitlinien zu spezifischen Fragen ergänzt. Die Verpflichtung, den Erhalt von EU-Mitteln zu bestätigen und die Sichtbarkeit der EU zu erhöhen, ist seit Langem in der [Haushaltsordnung](#) verankert. Im Rahmen des neuen langfristigen Haushalts 2021–2027, des mehrjährigen Finanzrahmens und von NextGenerationEU enthält jedoch jedes Finanzierungsprogramm zum ersten Mal in einem kohärenten und horizontalen Ansatz eine Standardklausel zu Kommunikation und Sichtbarkeit sowie detailliertere Bestimmungen über Kommunikation und Sichtbarkeit in der Rechtsgrundlage und den geltenden Finanzierungsvereinbarungen. Außerdem gibt es verschiedene Leitfäden, die den Empfängern von EU-Mitteln helfen sollen, die Regeln zu verstehen und richtig umzusetzen. Die Verweise auf die relevanten Rechtstexte und Auszüge daraus finden sich nachstehend.

Wo sind die Regeln für Kommunikation und Sichtbarkeit in den neuen EU-Programmen zu finden?

Haushaltsordnung

Erwägungsgrund 11

*Im Einklang mit dem Grundsatz der Offenheit in Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die Unionsorgane zu größtmöglicher Transparenz bei ihrer Arbeit verpflichtet. Im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug beinhaltet dieser Grundsatz, dass **sich die Bürger darüber informieren können, wo und für welche Zwecke die Union Gelder einsetzt**. Solche Informationen fördern die demokratische Debatte, tragen zur Teilhabe der Bürger am Entscheidungsprozess der Union bei, stärken die institutionelle Kontrolle und Prüfung der Ausgaben der Union und tragen dazu bei, deren Glaubwürdigkeit zu erhöhen. **Die Kommunikation sollte zielgerichteter sein und darauf abstellen, die Sichtbarkeit für die Bürger zu verbessern**. Diese Ziele sollten durch die Veröffentlichung – möglichst mithilfe moderner Kommunikationsmittel – relevanter Angaben über alle Empfänger von Mitteln aus dem Haushalt erreicht werden, wobei die berechtigten Vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen dieser Empfänger und, soweit natürliche Personen betroffen sind, deren Rechte auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten berücksichtigt werden. Die Unionsorgane sollten daher gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen selektiven Ansatz bei der Veröffentlichung von Informationen anwenden. Entscheidungen über die Veröffentlichung sollten auf relevante Kriterien gestützt werden, um sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen.*

Artikel 63 Absatz 1 – Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

*Bei geteilter Mittelverwaltung überträgt die Kommission den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzungsaufgaben. Die Kommission und die Mitgliedstaaten beachten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung und **sorgen bei der Verwaltung von Unionsmitteln für eine angemessene Sichtbarkeit des Handelns der Union**. Zu diesem Zweck erfüllen die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben. Zusätzliche Bestimmungen werden in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt.*

Artikel 154 Absatz 2 – Indirekte Mittelverwaltung

*Personen und Stellen, die mit der Verwaltung von Unionsmitteln oder Haushaltsgarantien nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c betraut sind, beachten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der **angemessenen Sichtbarkeit des Handelns der Union**. Trifft die Kommission Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarungen nach Artikel 130, so werden diese Grundsätze in diesen Vereinbarungen eingehender beschrieben.*

Artikel 201 – Finanzhilfvereinbarung

(2) Der Finanzhilfvereinbarung müssen mindestens folgende Angaben zu entnehmen sein:

- h) die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntgabe der finanziellen Unterstützung aus dem Haushalt der Union, außer in hinreichend begründeten Fällen, in denen eine öffentliche Bekanntgabe nicht angezeigt oder unmöglich ist.*

Artikel 234 – Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich

(3) Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- b) Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und führen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle seitens der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber herbei.*

Standardartikel zur institutionellen Kommunikation in der Rechtsgrundlage jedes Programms

- Die **Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft** durch eine kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter der Medien und der Öffentlichkeit, bekannt **und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält** (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).
- Die **Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation** über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Die dem Programm zugewiesenen finanziellen Mittel sollen auch zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Union beitragen, sofern sie mit den in Artikel [xxx] genannten Zielen in Zusammenhang stehen.

Geteilte Mittelverwaltung

- Für die Mehrheit der Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sind die Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln insbesondere in der [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen \(Dachverordnung\)](#), aber auch in anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten zu finden (für Einzelheiten siehe Abschnitt zur Dachverordnung auf Seite 35 dieser Veröffentlichung).
- Die unter die Dachverordnung fallenden Fonds in geteilter Mittelverwaltung sind Folgende:
 - Regionalpolitik: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Fonds für einen gerechten Übergang und Kohäsionsfonds;
 - Sozialpolitik: Europäischer Sozialfonds Plus;
 - Inneres: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und Fonds für die innere Sicherheit;
 - maritime Angelegenheiten: Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds.

Direkte/indirekte Mittelverwaltung

- Die [institutionelle Musterfinanzhilfevereinbarung](#) (CCMGA) gilt für alle EU-Programme in direkter Mittelverwaltung und wird auch in bestimmten Fällen der indirekten Mittelverwaltung, z. B. bei gemeinsamen Unternehmen, verwendet.
- Die von der Kommission am 12. Juni 2020 (C(2020) 3759) angenommene CMGA (Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums) und Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit) sowie Anhang 5 (besondere Vorschriften zu Rechten des geistigen Eigentums sowie Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit) enthält umfassende Regeln für Kommunikation und Sichtbarkeit. Eine [kommentierte Fassung der CMGA](#) dient den Anweisungsbefugten und den Empfängern von EU-Mitteln als Leitfaden.
- Die Bestimmungen über die institutionelle Kommunikation gelten sinngemäß auch für die indirekte Mittelverwaltung (z. B. sind sie in einer Beitragsvereinbarung festzulegen). Nach Artikel 154 Absatz 2 der Haushaltsordnung müssen Stellen, die mit der Verwaltung von Unionsmitteln oder Haushaltsgarantien betraut sind, den Grundsatz der Sichtbarkeit des Handelns der EU beachten.

Aufbau- und Resilienzfazilität

Die Verpflichtung ist in Artikel 34 der [ARF-Verordnung](#) festgelegt:

Artikel 34

Information, Kommunikation und Publizität

- (1) *Die Kommission kann Kommunikationsmaßnahmen ergreifen – beispielsweise gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit den betreffenden nationalen Behörden –, um die Sichtbarkeit der Unionsmittel für die finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, die im jeweiligen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen ist. Die Kommission kann gegebenenfalls sicherstellen, dass die Unterstützung aus der Fazilität im Wege eines Hinweises zur Finanzierung kommuniziert und bekannt gemacht wird.*
- (2) *Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält, indem beispielsweise gegebenenfalls das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden.*
- (3) *Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über die Fazilität, die gemäß der Fazilität ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse durch. Die Kommission informiert gegebenenfalls die Vertretungen des Europäischen Parlaments über ihre Maßnahmen und bezieht sie in diese Maßnahmen ein. Mit den der Fazilität zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit diese die in Artikel 4 genannten Ziele betreffen.*

Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt zur ARF auf Seite 42 dieser Veröffentlichung.

Sind die Regeln für Kommunikation und Sichtbarkeit für alle EU-Programme gleich?

Zusätzlich zu dem Artikel zur institutionellen Kommunikation und den kohärenten institutionellen Vorschriften kann es je nach Programm einige politikspezifische Anpassungen geben, die sich in der Rechtsgrundlage eines Programms und in der geltenden Finanzierungsvereinbarung widerspiegeln.

Was geschieht mit bestehenden Leitlinien für Begünstigte und Partner, z. B. im Bereich des auswärtigen Handelns?

Für Begünstigte, die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 EU-Mittel erhalten haben, gelten weiterhin die entsprechenden früheren Bestimmungen und Leitlinien. Im mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 müssen die Leitlinien für die Begünstigten zu Beginn der neuen Programme und Partnerschaften angepasst und mit den neuen Regeln in Einklang gebracht werden.

Wen betreffen die Anforderungen? Nur Begünstigte, die EU-Mittel erhalten haben, oder auch Organisationen, die die Mitgliedstaaten bei ihrer Kommunikation unterstützen?

Die Regeln gelten für sämtliche Empfänger von EU-Mitteln. Bezieht eine nationale Behörde Organisationen, Netze oder Auftragnehmer in Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Programmen und Projekten ein, so muss sie dafür sorgen, dass die jeweils geltenden Vorschriften bekannt sind und eingehalten werden.

Muss die Kommunikation bei einem kleinen Projekt auf die gleiche Weise erfolgen wie bei einem Projekt von mehreren Millionen Euro?

Kommunikation und die Erhöhung der Sichtbarkeit der EU sind eine allgemeine Verpflichtung. Für die meisten Programme sehen die detaillierten Vorschriften ein gewisses Maß an Verhältnismäßigkeit vor. Bitte prüfen Sie die Rechtsgrundlage des Programms sowie die geltende Finanzierungsvereinbarung und die geltenden Leitlinien.

Müssen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung alle bestehenden Partnerschaftsrahmen- und Beitragsvereinbarungen überprüft werden, um die Einhaltung der neuen institutionellen Mindestanforderungen zu gewährleisten?

Bestehende Partnerschafts- und Beitragsvereinbarungen bleiben unberührt. Nur neue Partnerschafts- und Beitragsvereinbarungen, die zwischen 2021 und 2027 in Kraft treten, müssen die Anforderungen widerspiegeln.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Regeln für Kommunikation und Sichtbarkeit, die für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 festgelegt wurden, und denen für den aktuellen Programmplanungszeitraum 2021–2027?

Im Kontext früherer langfristiger Haushalte gab es solche Regeln für einzelne Programme, jedoch ohne übergreifende Begründung und Kohärenz zwischen den einzelnen Programmen und Mittelverwaltungsarten. Mit dem neuen Ansatz soll ein Höchstmaß an Kohärenz erreicht

werden, um ihn so einfach und wirksam wie möglich zu gestalten. Der Umfang der Regeln geht weit darüber hinaus, Projekte mit der EU-Flagge zu versehen. Ferner werden die Regeln nicht rückwirkend auf frühere Finanzierungszeiträume angewandt.

Wie wird die Idee einer „klarerer Kommunikation“ wahrgenommen, und wie will die Europäische Kommission ihre Vision vermitteln?

In ihrem [Beitrag zum Treffen der Staats- und Regierungschefs in Sibiu im Mai 2019](#) hat die Kommission ihre Vision für eine wirksame und vernetzte EU-Kommunikation dargelegt und fünf Empfehlungen für eine EU-Kommunikation im Dienste der Bürgerinnen und Bürger und der Demokratie formuliert. Dies ist nach wie vor ein wichtiger und inspirierender Kompass für EU-Kommunikatoren (siehe Kapitel 3 der Mitteilung).

In operativer Hinsicht teilt die Kommission seit Mitte 2020 ihre redaktionelle Planung und die wichtigsten Kommunikationsmittel mit allen Mitgliedstaaten (und anderen Institutionen) über das neue Portal für Kommunikatoren. Dort finden Sie auch anpassbare Materialien aus unserer [NextGenEU-Kommunikationskampagne](#). Die Kommunikatoren der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese bestmöglich zu nutzen. Die Kommission wäre sehr daran interessiert, Rückmeldungen über die Relevanz und die Akzeptanz dieses gemeinsamen Materials im Rahmen der Arbeitsgruppe „Information“ zu erhalten.

Beabsichtigt die Europäische Kommission, die Kommunikation über die von ihr finanzierten Projekte auszubauen? Wird die Kommunikation der Kommission hauptsächlich über ihre Website erfolgen?

Dank einer gemeinsamen Bemühungen aller Fachabteilungen sind wir in der Lage, EU-finanzierte Projekte effektiv zu identifizieren und darüber zu kommunizieren. Im November 2021 wurde eine völlig [neu gestaltete interinstitutionelle Website](#) mit ansprechenden mehrsprachigen Inhalten zu allen Tätigkeitsfeldern der EU veröffentlicht. Nachstehend finden Sie zudem eine Auswahl relevanter Websites der Kommission mit Informationen zu Errungenschaften, Projekten und Ergebnissen.

Um beispielsweise die Fortschritte bei der **Überwindung der COVID-19-Krise und auf dem Weg zum Aufbau** zu veranschaulichen, haben wir 51 Projekte und Geschichten auf unserer Website vorgestellt, die eine ganze Reihe von Politikbereichen abdecken: Wirtschaft und Beschäftigung, Gesundheit, EU-Werte und Bürgerrechte, Digitales, Umwelt und Klima sowie Außenbeziehungen. Alle diese Projekte sind [hier](#) abrufbar.

Die **NextGenerationEU-Kampagne**, eine groß angelegte Kommunikationskampagne, die 2021 gestartet wurde, um die Fortschritte der EU auf dem Weg zum Aufbau und zum grünen und digitalen Wandel zu veranschaulichen, richtet sich an die breite Öffentlichkeit und insbesondere an junge Menschen. Sie dient dazu zu erläutern, wie Europa durch die EU-Politik gesünder, grüner und digitaler gestaltet wird und wie die Menschen an diesem Prozess teilhaben können. Sobald die mit dem NextGenerationEU-Aufbauplan verbundenen Mittel ausgezahlt werden und die Projekte angelaufen sind, werden über das [NextGenEU-Kampagnenportal](#) weitere Projektbeispiele und Geschichten verfügbar sein.

Immer mehr Projekte und Ergebnisse von Programmen, die von der Kommission durchgeführt werden, werden in einer [einzigsten Datenbank](#) veröffentlicht, die Sie nach einem Finanzierungszeitraum und/oder einem Programm durchsuchen können. Sie können auch [Leistungsinformationen zu den einzelnen Programmen](#) abrufen und finden zahlreiche Beispiele und Geschichten auf programmspezifischen Seiten. Überdies wurde kürzlich ein [Überblick über die Ergebnisse von und Informationen zu EU-finanzierten Projekten](#) in

verschiedenen Politikbereichen auf der Europa-Website veröffentlicht, der regelmäßig aktualisiert wird. Für die [europäischen Struktur- und Investitionsfonds für 2014–2020](#) bietet eine Plattform Zugang zu Daten über Finanzierung und Ergebnisse. In unserer [Datenbank](#) finden Sie Beispiele für die innovativsten Projekte, die im Rahmen der regionalpolitischen Programme der EU gefördert werden. Darüber hinaus wird die [Plattform „Kohesio“](#)¹ alle aus den unter die Dachverordnung fallenden Fonds kofinanzierten Projekte für die Programmplanungszeiträume 2021–2027 und 2014–2020 sowie die entsprechenden Begünstigten umfassen.

Im Bereich **Digitales, Kultur und Medien** kommuniziert und präsentiert die Kommission die von ihr unterstützten Projekte im Wege sämtlicher Veranstaltungen, die im Rahmen folgender Maßnahmen organisiert werden:

- des [Europäischen Filmforums](#) für die unter den Aktionsbereich MEDIA fallenden audiovisuellen Aktivitäten;
- des [Europäischen Nachrichtenmedienforums](#) für die unter den sektorübergreifenden Aktionsbereich fallenden Aktivitäten im Bereich Nachrichtenmedien.

Informationen über alle Aktivitäten und Projekte, die durch das **Programm „Kreatives Europa“** und seine verschiedenen Aktionsbereiche (Kultur, MEDIA und sektorübergreifender Aktionsbereich) abgedeckt und unterstützt werden, sind auf der [Website „Kultur und Kreativität“](#) und im [jährlichen Monitoring-Bericht](#) verfügbar. Spezifische Informationen werden außerdem zu [Finanzhilfen](#) und auf der [Projektergebnisplattform \(„Valor“\)](#) zur Verfügung gestellt.

Das [Europäische Jugendportal](#) bietet zahlreiche Geschichten und Projektbeispiele aus den Bereichen **Bildung, Kultur, Sprachen, Jugend und Sport**. Es enthält auch Informationen über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem **Europäischen Jahr der Jugend 2022**.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung und der Nachbarschaftspolitik stellt die Kommission aktuelle Informationen über unsere Zusammenarbeit in der Region auf der Website [„Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“](#) zur Verfügung. Detailliertere Informationen erhalten Sie, wenn Sie ein [bestimmtes Land](#) aus der Region auswählen.

Alle relevanten Mitteilungen zu Projekten im Bereich der Landwirtschaft sind auf der Website [„Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei“](#) zu finden, die als Drehscheibe für andere Informationsebenen dient. Im Falle der Säule „Ländliche Entwicklung“ oder anderer Programme und Initiativen enthält das Portal der Kommission Links zu spezifischen Websites, wie dem [Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums](#), der [landwirtschaftlichen Europäischen Innovationspartnerschaft](#) oder der [Europäischen Exekutivagentur für die Forschung](#) (für die Absatzförderungspolitik im Agrar- und Lebensmittelsektor): Die Migration von der früheren Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea) ist noch nicht abgeschlossen.)

Was die Begünstigten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) betrifft, so wird die Kommunikation von den Mitgliedstaaten selbst verwaltet, was bedeutet, dass die Veröffentlichung nicht in die Zuständigkeit der Kommission fällt. Es wird jedoch ein [Verzeichnis](#) der einschlägigen Veröffentlichungen vorgelegt.

¹ Die Kohesio-Plattform befindet sich noch in der Entwicklung und soll im März 2022 offiziell veröffentlicht werden. Bis dahin erfasst die Kommission Daten zu Projekten, die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden.

Wo finden sich Social-Media-Konten, über die die EU und ihre Institutionen über Förderprogramme, Geschichten und Projektbeispiele kommunizieren?

Informationen über Social-Media-Konten mit EU-Inhalten finden Sie [hier](#). Diese können nach Institution, Kontoart und Politikbereich gefiltert werden.

Wo finden sich Leitlinien für die Nutzung der Social-Media-Kanäle der EU?

Der [Europa-Web-Leitfaden](#) ist das offizielle Regelwerk für den Internetauftritt der Kommission, das redaktionelle, rechtliche, technische, visuelle und vertragliche Aspekte umfasst. Er enthält ein wichtiges Kapitel über die Nutzung sozialer Medien.

Gibt es Möglichkeiten für regelmäßige Schulungen im Bereich Kommunikation, insbesondere zu den Themen „Kommunikation über das Internet und die sozialen Medien“ und „Erreichen neuer Zielgruppen“, um die Kommunikationsstrategien so effektiv wie möglich zu gestalten und die Sichtbarkeit der Projekte zu maximieren?

Über das Netz „[INFORM EU](#)“ werden [Seminare und Schulungen](#) organisiert. Die Mitgliedstaaten wurden bereits in einem Schreiben der Generaldirektoren der Taskforce „Aufbau und Resilienz“ (SG-RECOVER) und der GD Wirtschaft und Finanzen vom 14. September 2021 über diese Möglichkeit informiert.

Wie können wir die Effektivität und Effizienz unserer Kommunikation durch Begleitung und Evaluierung verbessern und den Schwerpunkt stärker auf die Ergebnisse und die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger legen?

In einem sich ständig wandelnden Kommunikationsumfeld hilft das Leistungsmanagement zu erkennen, wie sich die Bedürfnisse und Probleme entwickelt haben, inwieweit eine Kommunikationstätigkeit den Erwartungen entspricht und wie die Erkenntnisse zur Verbesserung der Qualität künftiger Kommunikation beitragen können. Die Verbesserung der Leistung von Kommunikationstätigkeiten durch Begleitung und Evaluierung setzt voraus, dass bereits in der Planungsphase der jeweiligen Kommunikationstätigkeit eine Messlogik eingeführt wird. Die Schlüsselemente eines Evaluierungsmodells oder einer Evaluierungslogik sind im Einzelnen folgende:

- eine gute erste **Bedarfsbewertung**, d. h. die Ermittlung der Probleme, die durch die Kommunikationstätigkeit angegangen werden sollen. Eine Problemanalyse ist auch für die Definition der Zielgruppen wichtig. Je spezifischer die Zielgruppen, desto maßgeschneiderter die Kommunikationstätigkeiten und besser die Ergebnisse, zu denen die Maßnahmen führen;
- **Festlegung der Ziele** der Kommunikationstätigkeit auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs. Die Ziele sollten **SMART** sein, d. h. **spezifisch** (präzise und konkret genug, um keine unterschiedlichen Auslegungen zuzulassen), **messbar** (Definition eines gewünschten zukünftigen Zustands in messbaren Begriffen, um die Überprüfung ihrer Erreichung zu ermöglichen), **ausführbar** (Definition eines gewünschten zukünftigen Zustands in erreichbaren Dimensionen, um die Messung des Erfolgs zu ermöglichen), **relevant** (direkt mit dem Problem und seinen Ursachen verbunden) und **terminiert** (auf ein festes Datum oder einen genauen Zeitraum bezogen, um eine Evaluierung der Erreichung zu ermöglichen);

- weitere Definition der Ziele in konkreten **Kommunikationstätigkeiten** mit entsprechenden Indikatoren (**Output, Ergebnis und Wirkung**). Mithilfe eines guten **Überwachungsverfahrens** kann überprüft werden, ob die Durchführung der Tätigkeiten planmäßig verläuft, ob sich die kontextuellen Elemente weiterentwickelt haben und wie gut die entsprechenden Ziele mit der Kommunikationstätigkeit erreicht wurde;
- konsolidierte Daten, sowohl quantitativer als auch qualitativer Art, die es ermöglichen, die Leistung der Kommunikationstätigkeiten aufzuzeichnen und über die Jahre hinweg zu kapitalisieren (mit Blick auf Erfolg und Herausforderungen), um aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen, die **langfristige Leistung (Wirkung) zu verstärken** und eine bessere Gestaltung künftiger Kommunikationstätigkeiten zu ermöglichen;
- **Bewertung**, um die tatsächliche Leistung der Kommunikationstätigkeit im Vergleich zu den ursprünglichen Erwartungen (Zielen) zu beurteilen. Bei der Bewertung handelt es sich um einen wissenschaftlichen Prozess, der auf einer Triangulation verschiedener Methoden beruht und bei dem in der Regel die folgenden Kriterien herangezogen werden: Wirksamkeit, Relevanz, Effizienz, Kohärenz und EU-Mehrwert.

Sollen die neuen Sichtbarkeits- und Kommunikationsregeln im Wege delegierter Rechtsakte umgesetzt werden? Und wenn ja, wann werden diese veröffentlicht?

Die Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln sind bereits in den Rechtsakten für die jeweiligen Programme und in den geltenden Finanzierungsvereinbarungen enthalten. Zusätzliche delegierte Rechtsakte sind somit nicht erforderlich. Eine Ausnahme bildet der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), für den im Entwurf des GAP-Strategieplans ein Durchführungsrechtsakt vorgesehen ist, der derzeit ausgearbeitet wird.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Hinweis auf EU-Förderung – 10 Möglichkeiten für Begünstigte

Es folgen die Anforderungen an die Empfänger von EU-Mitteln. Eine Zusammenfassung ist auf der [Website der Europäischen Kommission zu Förderungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten](#) öffentlich zugänglich:

3.1. Allgemeine Verpflichtung, auf die Förderung durch die EU hinzuweisen und deren Sichtbarkeit zu gewährleisten

Wie können die Mitgliedstaaten zur Sensibilisierung für diese allgemeine Verpflichtung beitragen?

Die Sensibilisierung sollte sowohl auf interne als auch externe Interessenträger ausgerichtet sein. Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die ihnen zur Verfügung stehenden Kanäle zu nutzen, um die zuständigen Dienststellen auf den entsprechenden Ebenen über die Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln im Allgemeinen und gegebenenfalls über programmspezifische Aspekte zu informieren. Dies sollte im Einklang mit ihren Verpflichtungen für jedes Programm stehen, für das sie eine Verantwortung für die geteilte Mittelverwaltung tragen.

Nach außen hin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bedeutung von Kommunikation und Sichtbarkeit hervorzuheben und ihre Anwendung über die geeigneten Kanäle zu erläutern, z. B. über Websites, Treffen mit Interessenträgern, die sozialen Medien und Informationsbroschüren zur EU-Finanzierung.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen stellen sicher, dass die geltenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln auch in ihren Mitteilungen über allgemeine oder programmspezifische Finanzierungsmöglichkeiten systematisch berücksichtigt werden.

Gibt es Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung?

Je nach Programm können einige politikspezifische Anpassungen vorgenommen werden. Falls es abweichende Bestimmungen gibt, wird die Kommission diese in ihren verschiedenen politikspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Leitfäden für Antragsteller und Empfänger von EU-Mitteln berücksichtigen.

Wo finde ich Beispiele für bewährte Verfahren zur Inspiration?

Innerhalb der Programme fördern wir so weit wie möglich den Austausch bewährter Verfahren, z. B. im Rahmen von Netzwerk-Treffen und Treffen mit Interessenträgern, aber auch zwischen Programmen und Dienststellen. Im Jahr 2021 hat die Kommission „[INFORM EU](#)“ ins Leben gerufen, das Dachnetzwerk für alle Interessenträger, die an der Kommunikation von EU-Programmen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung beteiligt sind. „INFORM EU“ bietet Kommunikatoren aus den Mitgliedstaaten und Regionen die Möglichkeit, bewährte Verfahren auszutauschen und Fachwissen im Bereich Kommunikation und Sichtbarkeit von EU-Programmen zu fördern.

3.2. Bezug zu den politischen Prioritäten der EU

Wie sieht die Kommission den Bezug zwischen den Anforderungen und den politischen Prioritäten der EU in der Praxis? Sollte der Bezug zwischen den Anforderungen und den politischen Prioritäten der EU nicht nur eine Option, sondern eine selbstverständliche Verpflichtung sein? Was sind die Anforderungen an die Empfänger von EU-Mitteln?

Alle EU-Programme dienen der Umsetzung der politischen Prioritäten der EU. Es ist wichtig, dass die Empfänger von EU-Mitteln nicht nur bei ihren Projektmaßnahmen, sondern auch bei ihren Kommunikationstätigkeiten auf diese Prioritäten Bezug nehmen, um zu zeigen, wie ihr Projekt dazu beiträgt, diese Prioritäten zu erreichen. Hier geht es darum, die übergeordneten Ziele zu vermitteln. Um dies zu erreichen, ermutigen wir die Mitgliedstaaten, die bestehenden Narrative und Kommunikationsmaterialien über die EU und ihre Prioritäten bestmöglich zu nutzen.

Wo können die Empfänger von EU-Mitteln Narrative und Kommunikationsmaterial über die EU und ihre Prioritäten finden?

Nachstehend finden Sie einige Vorschläge für einschlägige politische Dokumente sowie Informations- und Kommunikationsmaterialien, die dazu dienen können, die Kommunikation der Mitgliedstaaten über die EU zu unterstützen. Die Kommunikatoren der Mitgliedstaaten werden insbesondere aufgefordert, das 2020 eingerichtete Portal für Kommunikatoren des Rates bestmöglich zu nutzen, das Zugang zu einer breiten Palette von Kommunikationsmitteln und redaktioneller Planung bietet. Es folgen einige Links zu Hintergrundinformationen und Materialien, die von besonderer Relevanz sind:

- [Eine neue Strategische Agenda 2019–2024](#), die von den Staats- und Regierungschefs der EU im Mai 2019 in Sibiu (Rumänien) angenommen wurde;
- [gemeinsame legislative Prioritäten für 2021 und gemeinsame politische Ziele und Prioritäten für 2021–2024](#);
- [Prioritäten der Europäischen Kommission](#);
- [Geschichten zum Aufbau in der Europäischen Union](#);
- Kampagne [NextGenerationEU](#) (NextGenEU): Die Kommission leitete im Frühjahr 2021 eine institutionelle Kommunikationskampagne ein, die ein Narrativ, Geschichten und vielfältige Materialien in allen EU-Sprachen liefert, mit denen der Weg zum Aufbau und der Wandel zu einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen EU veranschaulicht wird. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und andere Empfänger von EU-Mitteln auf, diese so weit wie möglich zu nutzen.
- [ARE](#);
- [Sichere COVID-19-Impfstoffe für die Menschen in Europa](#);
- [Nachrichtenseiten der Europäischen Kommission](#);
- [Audiovisuelles Portal der Europäischen Kommission](#);
- [Social-Media-Kanäle der Europäischen Union](#);
- [Lernecke der Europäischen Kommission](#).

3.3. Betreiben gezielter Öffentlichkeitsarbeit (je nach Programm)

Was ist unter „gezielter Öffentlichkeitsarbeit“ zu verstehen?

Die Kommunikationsmaßnahmen können von Programm zu Programm variieren. Sie können von der Höhe der Förderung oder vom spezifischen Kontext abhängen und die notwendige Verhältnismäßigkeit widerspiegeln. Mögliche Beispiele:

- Ausarbeitung eines detaillierten Konzepts für Kommunikation und Informationsverbreitung;
- Regeln für digitale Kommunikation und Kommunikationsmaterial;
- Organisation von Auftaktveranstaltungen;
- Beziehungen zu den Medien;
- Plakatwände oder andere gedruckte oder elektronische Anzeigen;
- Veröffentlichung von Projektergebnissen.

Im Einzelnen wird den Empfängern von EU-Mitteln empfohlen, die Rechtsgrundlage des Programms, die Aufforderungsdokumente und die mit der Kommission geschlossene Finanzierungsvereinbarung² zu konsultieren.

3.4. Korrekte und augenfällige Platzierung des EU-Emblems

Was genau sind die Anforderungen?

Als wichtigstes visuelles Erkennungszeichen dient das EU-Emblem dazu, auf die Herkunft von EU-Fördermitteln hinzuweisen und ihre Sichtbarkeit zu gewährleisten. Es muss korrekt und augenfällig platziert werden. Zur Hervorhebung der Förderung durch die EU dürfen neben dem EU-Emblem keine anderen visuellen Identitäten oder Logos verwendet werden, es sei denn, dies wurde mit der Bewilligungsbehörde vereinbart. In der Regel werden das EU-Emblem und



die Finanzierungserklärung wie folgt veröffentlicht:

Unsere ausführlichen Leitlinien zur Verwendung des EU-Emblems finden Sie [hier](#).

² In der [institutionellen Musterfinanzhilfevereinbarung](#) werden etwa die verschiedenen Kommunikationsregeln und -optionen in Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit) und Anhang 5 (besondere Vorschriften zu Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit) beschrieben.

Gibt es Sonderfälle?

Für die ARF ist die Finanzierungserklärung etwas anders:



Bei Interreg muss der Begriff „Interreg“ neben dem EU-Emblem zusammen mit der Finanzierungserklärung angegeben werden:



Diese Abweichungen sind in den jeweiligen Rechtsakten festgelegt.

Besteht für Empfänger von EU-Mitteln die Möglichkeit, das EU-Emblem herunterzuladen? Gibt es einen zentralen Ort, an dem alle Banner/Logos heruntergeladen werden können?

Ja. Empfänger von EU-Mitteln können das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung in allen EU-Amtssprachen und einigen Nicht-EU-Sprachen über ein von der Kommission entwickeltes neues [Download-Center](#) herunterladen. Dies gilt auch für die leicht unterschiedlichen Finanzierungserklärungen für die ARF und Interreg.

Kann ein programmspezifisches Logo hinzugefügt werden oder das EU-Emblem ersetzen?

Nein, das ist in der Regel nicht möglich. Es gibt jedoch Fälle, in denen der Mitgesetzgeber ein programmspezifisches Logo (wieder) in die Rechtsgrundlage des jeweiligen Programms aufgenommen hat, insbesondere für das Programm LIFE und für den Aktionsbereich MEDIA des Programms „Kreatives Europa“.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an COMM-VISUAL-IDENTITY@ec.europa.eu.

Ist es weiterhin gestattet, neben dem EU-Emblem auch nationale Logos zu verwenden?

Ja. Bei den Bestimmungen geht es darum, durch die korrekte und augenfällige Platzierung des EU-Emblems auf die Förderung durch die EU hinzuweisen. Wenn es jedoch eine finanzielle Unterstützung und Beteiligung des Mitgliedstaates und/oder anderer Partner gibt, können natürlich auch deren Logos verwendet werden, um ihre jeweilige Unterstützung und Beteiligung hervorzuheben.

Wird das EU-Emblem zusammen mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) gezeigt, muss es mindestens so augenfällig platziert und sichtbar wie die anderen Logos und mindestens von gleicher Größe wie das größte der anderen Logos sein.

Das neue [Download-Center](#) für visuelle Elemente enthält auch Vorlagen mit Leerstellen für solche ergänzenden Logos.

Weitere Informationen finden Sie in unseren [ausführlichen Leitlinien](#) zur Verwendung des EU-Emblems für Programme für den Zeitraum 2021–2027.

Wie werden sich diese neuen Regeln auf Kommunikationskampagnen in Partnerländern auswirken, die bereits eigene Marken haben (z. B. EU4Georgia, „MovingForwardTogether“ in der Ukraine usw.)?

Die Begünstigten müssen durch die Platzierung des EU-Emblems und der EU-Finanzierungserklärung auf die Förderung durch die EU hinweisen. Dies ist die grundsätzliche Regel. Die institutionellen und visuellen Elemente laufender Kommunikationskampagnen in Partnerländern wie EU4Georgia, „MovingForwardTogether“ in der Ukraine usw. können jedoch beibehalten werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an COMM-VISUAL-IDENTITY@ec.europa.eu.

3.5. Veröffentlichung einer einfachen Finanzierungserklärung mit Hinweis auf die Förderung durch die EU

Was genau sind die Anforderungen? Wird die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten ein einheitliches Logo/Emblem und eine einheitliche Finanzierungserklärung zur Verwendung im Rahmen ihrer Kommunikationsbemühungen bereitstellen?

Die Empfänger von EU-Mitteln müssen eine einfache Finanzierungserklärung vorlegen, in der auf die Förderung durch die EU hingewiesen wird. Die Finanzierungserklärung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ist stets in der Landessprache auszuschreiben und muss neben dem Emblem stehen.



**Funded by
the European Union**



**Co-funded by
the European Union**

Bitte konsultieren Sie unsere [ausführlichen Leitlinien](#) zur Verwendung des EU-Emblems.

Für die ARF ist die Finanzierungserklärung etwas anders: „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“. Bei Interreg muss der Begriff „Interreg“ neben dem EU-Emblem zusammen mit der Finanzierungserklärung angegeben werden.



**Funded by the
European Union**
NextGenerationEU

Interreg



**Co-funded by
the European Union**

Für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung wurde ein neues Markenbuch zur Verfügung gestellt, das auch für andere Programme nützlich ist.

Wie lautet die Finanzierungserklärung für die ARF/NextGenerationEU?

Für die ARF wurde eine spezifische Finanzierungserklärung festgelegt: „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“. Andere Varianten sind rechtlich nicht vorgesehen. Diese Finanzierungserklärung ist im Download-Center für visuelle Elemente verfügbar.

Besteht für Empfänger von EU-Mitteln die Möglichkeit, das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung herunterzuladen?

Ja. Empfänger von EU-Mitteln können das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung in allen EU-Amtssprachen und einigen Nicht-EU-Sprachen über das [Download-Center für visuelle Elemente](#) herunterladen.

Kann die Finanzierungserklärung abgeändert werden?

Nein. Die einzige zulässige Finanzierungserklärung, um auf die Förderung durch die EU hinzuweisen, ist „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“, es sei denn, im Rechtsakt des Programms ist etwas anderes vorgeschrieben, wie es bei der ARF, NextGenerationEU und Interreg der Fall ist.

Können die Finanzierungserklärung und das EU-Emblem getrennt verwendet werden? Kann ein minimalistischer Ansatz verfolgt werden, wenn die organisierende Regierung ebenfalls einen minimalen Ansatz verfolgt, indem sie z. B. nur das Logo verwendet, ohne den Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“? Wäre dies für Social-Media-Beiträge und Kurzfilme usw. akzeptabel?

In der Regel gehen das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung immer Hand in Hand und dürfen nicht getrennt werden. Beide sind für den Hinweis auf die Förderung durch die EU von entscheidender Bedeutung.

Kann der Name des Programms in die Finanzierungserklärung aufgenommen werden?

Nein. Der Name des Programms kann nur dann aufgenommen werden, wenn dies in der Rechtsgrundlage des Programms ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der ARF, für die die Finanzierungserklärung lautet: „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“, oder bei Interreg.

Kann dieselbe Finanzierungserklärung in zwei verschiedenen Sprachen veröffentlicht werden?

Ja. Wenn dies in einem gegebenen zweisprachigen lokalen Kontext angemessen ist, ist dies möglich. Siehe auch die Leitlinien zur Verwendung des EU-Emblems.

Können wir „Finanziert von der EU“ oder „Kofinanziert von der EU“ verwenden?

Nein. „Europäische Union“ muss immer ausgeschrieben werden.

Können wir den Namen des Programms weiterhin in Social-Media-Hashtags oder in anderem Kommunikationsmaterial erwähnen?

Ja, natürlich. Sie werden sogar dazu aufgefordert, insbesondere bei Programmen, die eine große Resonanz in der Öffentlichkeit finden und eine erkennbare Untermarke der EU darstellen.

Können die Logos anderer Sponsoren/Partner gezeigt werden (z. B. bei Treuhandfonds, die von anderen Gebern finanziert werden)?

Ja. Die Logos anderer (Finanzierungs-)Partner können natürlich angezeigt werden, um auf ihre jeweilige Förderung hinzuweisen. Sie dürfen jedoch nicht größer sein als das EU-Emblem.

Was ist, wenn ein Begünstigter Mittel aus mehreren Programmen erhalten hat? Muss dieser für jedes Programm das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung veröffentlichen oder reicht eine Veröffentlichung aus?

Mit der einfachen EU-Finanzierungserklärung ist es nicht erforderlich, das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung mehrmals zu veröffentlichen, um auf verschiedene EU-Finanzierungsquellen hinzuweisen. Auf diese Weise lassen sich bestimmte verwirrende Situationen aus der Vergangenheit vermeiden, in denen mehrere Plakatwände mit Hinweisen auf verschiedene Finanzierungsquellen am selben Ort platziert wurden. Jetzt reicht eine Plakatwand oder Plakette mit dem EU-Emblem und der Finanzierungserklärung aus. Einzelheiten hierzu finden Sie in den programmspezifischen Regeln und Leitlinien.

Was ist, wenn ein Begünstigter Fördermittel für mehr als ein Projekt erhalten hat? Muss dieser für jedes Projekt das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung veröffentlichen oder reicht eine Veröffentlichung aus?

Die Sichtbarkeit der EU muss für jedes geförderte Projekt durch die augenfällige und korrekte Platzierung des EU-Emblems und der Finanzierungserklärung sichergestellt werden.

Gilt die Verpflichtung für allgemeine Werbemaßnahmen nationaler Behörden?

All dies dient dazu, auf die Förderung durch die EU hinzuweisen, auch im Rahmen nationaler Kommunikations- und Werbemaßnahmen für durch die EU geförderte Programme und Projekte. Die Mitgliedstaaten (und andere Partner) verfügen möglicherweise über ergänzende nationale Rechtsvorschriften, die die Kommunikation und Sichtbarkeit ihrer eigenen finanziellen Beiträge regeln. Weitere Einzelheiten finden Sie auch in der Rechtsgrundlage des jeweiligen Programms und in der Finanzierungsvereinbarung.

3.6. Bereitstellung zuverlässiger Informationen

Was bedeutet dies genau? Wie lässt sich Desinformation verhindern?

In einer Zeit, in der Desinformation und Fehlinformationen weitverbreitet sind, ist es wichtig, dass die Empfänger von EU-Mitteln daran erinnert und rechtlich dazu verpflichtet werden, zuverlässige Informationen bereitzustellen. In der Praxis könnte dies bedeuten, dass sie bei der Kommunikation über die EU nur EU-bezogene Informationen verwenden, die aus offiziellen oder anderen vertrauenswürdigen Quellen stammen. Bei projektbezogenen Informationen müssen sie sicherstellen, dass diese sachlich richtig und nicht irreführend sind.

3.7. Einbeziehung der Bewilligungsbehörde/EU in die Kommunikation (je nach Programm)

Die Rechtsakte für die verschiedenen Programme und die geltenden Finanzierungsvereinbarungen enthalten Bestimmungen darüber, wann und wie die EU in die Kommunikation einzubeziehen ist. Zum Beispiel:

Direkte Mittelverwaltung – Artikel 17 Absatz 1 der institutionellen Musterfinanzhilfevereinbarung für Programme mit direkter Mittelverwaltung:

Bevor die Begünstigten eine Kommunikations- oder Verbreitungstätigkeit beginnen, von der ein größeres Medienecho zu erwarten ist, müssen sie die Bewilligungsbehörde informieren.

Geteilte Mittelverwaltung – Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen:

Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 000 000 EUR übersteigen, muss eine Kommunikationsveranstaltung organisiert werden. Die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde muss zeitnah in solche Veranstaltungen eingebunden werden.

Besteht eine rechtliche Verpflichtung, die EU über Projekte mit erheblicher Medienwirkung zu informieren?

Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung muss die EU informiert werden, bevor sie in eine Kommunikations- oder Verbreitungsmaßnahme einbezogen wird, die voraussichtlich große Medienwirkung entfalten wird (siehe Artikel 17 Absatz 1 CMGA). Das kann die Bewilligungsbehörde sein, aber auch die Vertretung der Kommission oder die EU-Delegation in dem Land, in dem das Projekt durchgeführt wird.

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gilt bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 000 000 EUR übersteigen, die in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung festgelegte Mindestanforderung, je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einzubinden. Das bedeutet, dass diese bereits in der Planungsphase über künftige Sichtbarkeitsmaßnahmen informiert werden.

In der ARF-Verordnung werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen zu ergreifen. Daher fordert die Kommission die

Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Maßnahmen mit der Kommission selbst und mit ihren Vertretungen in ihre strategische Kommunikation aufzunehmen. Die Vertretungen in den Mitgliedstaaten fungieren als Sprachrohr der Kommission im Gastland und können daher als zentrale Anlaufstelle dienen. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, aus ihrem Aufbau- und Resilienzplan Projekte auszuwählen, die sie in Abstimmung mit der Kommission fördern und aktiver kommunizieren wollen.

Welche Rolle spielen die Vertretungen und die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden?

Die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten verfügen über umfangreiches Wissen und einen großen Erfahrungsschatz hinsichtlich der Kommunikation über die Europäische Union. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Vertretungen zu informieren und in die programm- und projektspezifischen Kommunikationsmaßnahmen im Land einzubeziehen. Die Leiter der Vertretung sind von entscheidender Bedeutung für die politische Öffentlichkeitsarbeit, die für das Europäische Semester zuständigen Beamten der Kommission arbeiten intensiv an der ARF, den Fonds der Kohäsionspolitik und anderen EU-Fonds, die Kommunikationsteams tragen entscheidend dazu bei, ein breites Spektrum von Interessenträgern zu erreichen; und die lokalen Presseteams helfen dabei, die breite Öffentlichkeit über die Medien zu erreichen. Die Koordinierung erfolgt auch über das Netz „INFORM EU“ (das EU-weite Netz von Kommunikationsbeauftragten, die für die Kommunikation der Investitionen der EU und der Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung aus wichtigen EU-Fonds wie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Fonds für den gerechten Übergang, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Sozialfonds Plus zuständig sind).

In drei Rechtsakten wird die Rolle der Vertretungen und der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments als potenzielle Kommunikationspartner der Mitgliedstaaten ausdrücklich erwähnt.

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

TITEL IV

BEGLEITUNG, EVALUIERUNG, KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT

KAPITEL I

Begleitung

Artikel 48

Kommunikationsbeauftragte und -netzwerke

- (1) *Jeder Mitgliedstaat benennt einen Kommunikationskoordinator für Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten in Bezug auf die Unterstützung aus den Fonds, einschließlich Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), bei denen die Verwaltungsbehörde in dem genannten Mitgliedstaat angesiedelt ist. Der Kommunikationskoordinator kann auf der Ebene der gemäß Artikel 71 Absatz 6 eingerichteten Stelle ernannt werden und koordiniert programmübergreifend die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.*

Der Kommunikationskoordinator bindet die folgenden Stellen in die Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten ein:

- a) *Vertretungen der Europäischen Kommission und Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten sowie Europe-Direct-Informationszentren und sonstige relevante Netze, Bildungs- und Forschungseinrichtungen;*
 - b) *die in Artikel 8 Absatz 1 genannten sonstigen relevanten Partner.*
- (2) *Jede Verwaltungsbehörde benennt für jedes Programm einen Kommunikationsbeauftragten. Ein Kommunikationsbeauftragter kann für mehr als ein Programm zuständig sein.*
- (3) *Die Kommission unterhält das Netzwerk aus Kommunikationskoordinatoren, Kommunikationsbeauftragten und Vertretern der Kommission, damit Informationen zu Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten ausgetauscht werden können.*

Instrument für technische Unterstützung

KAPITEL II TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Artikel 10

Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates und Öffentlichkeitsarbeit zu den Plänen für die Zusammenarbeit und Unterstützung

- (3) *Um über die finanzielle Unterstützung der im Plan für die Zusammenarbeit und Unterstützung vorgesehenen Maßnahmen durch die Union zu informieren, kann die Kommission Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen, darunter gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit den nationalen Behörden und den Vertretungen des Europäischen Parlaments und der Kommission in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website eine Auflistung der genehmigten Anträge auf technische Unterstützung und aktualisiert diese Auflistung regelmäßig. Die Kommission unterrichtet die Vertretungen des Europäischen Parlaments und der Kommission regelmäßig über Projekte in den betreffenden Mitgliedstaaten.*

KAPITEL IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Information, Kommunikation und Publizität

- (2) *Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Instrument, die nach dem Instrument ausgeführten Tätigkeiten und die erzielten Ergebnisse durch, wobei es sich — falls angezeigt und mit Zustimmung der nationalen Behörden — auch um gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit den nationalen Behörden und den Vertretungen des Europäischen Parlaments und der Kommission in dem jeweiligen Mitgliedstaat handeln kann.*

Aufbau- und Resilienzfazilität

**KAPITEL VIII
KOMMUNIKATION UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 34

Information, Kommunikation und Publizität

- (3) *Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über die Fazilität, die gemäß der Fazilität ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse durch. Die Kommission informiert gegebenenfalls die Vertretungen des Europäischen Parlaments über ihre Maßnahmen und bezieht sie in diese Maßnahmen ein. Mit den der Fazilität zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit diese die in Artikel 4 genannten Ziele betreffen.*

3.8. Kommunikation und Sichtbarkeit sind im Allgemeinen zuschussfähig

Welche Art von Ausgaben für Kommunikation und Sichtbarkeit sind zuschussfähig?

Ausgaben im Zusammenhang mit Kommunikation und Sichtbarkeit sind Teil der Maßnahme und kommen grundsätzlich für eine Förderung durch die EU infrage, sofern sie die Zuschussfähigkeitskriterien erfüllen, die für alle anderen im Rahmen der Maßnahme anfallenden Kosten gelten. Die genauen Bestimmungen sind im jeweiligen Vertragsdokument (z. B. in der Finanzhilfevereinbarung) festgelegt.

Im Rahmen der ARF können nur Kommunikationskosten, die direkt mit einer Maßnahme zusammenhängen, in den nationalen Aufbau- und Resilienzplan aufgenommen werden. Bei Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden wären beispielsweise die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Programms als Teil der Gesamtkostenberechnung für die Maßnahme zuschussfähig.

3.9. Berechtigung der EU zur Nutzung des Kommunikationsmaterials

Was bedeutet dies genau? Wenn ein Empfänger von EU-Mitteln Kommunikationsmaterial wie Fotos, Videoclips, Erfahrungsberichte oder Pressematerial erstellt, kann die Europäische Kommission dieses nutzen?

Bei allen Programmen und Verwaltungsarten hat die EU/Bewilligungsbehörde das Recht, von den Empfängern der EU-Mittel erstelltes Kommunikationsmaterial zu nutzen. Dieses Recht wird in Form einer unentgeltlichen, nicht ausschließlichen und unwiderruflichen Lizenz gewährt. Der Empfänger von EU-Mitteln bleibt Eigentümer des Kommunikationsmaterials und ist voll verantwortlich für die Erteilung aller zu diesem Zweck erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen. Bei manchen Programmen ist eine Abweichung von dieser Regel möglich, sodass der konkrete Umfang des Nutzungsrechts anhand des entsprechenden Rechtsakts und der Finanzierungsvereinbarung überprüft werden muss.

Wie ist „Kommunikationsmaterial“, für das eine Lizenz erteilt wird, zu definieren?

Die Lizenz berechtigt zur Nutzung von nicht vertraulichen Informationen in Bezug auf die Maßnahme sowie von Materialien und Dokumenten, die von den Begünstigten für Informations-, Kommunikations- und Publizitätszwecke während der Maßnahme oder danach übermittelt wurden. Dabei kann es sich z. B. um Zusammenfassungen zur Veröffentlichung oder um audiovisuelles Material handeln, und zwar in Papierform oder in elektronischer Form, vollständig oder in Teilen. Der genaue Umfang des Nutzungsrechts ist in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Wo finde ich die entsprechenden Bestimmungen?

Der genaue Umfang dieser Lizenz ist in der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung festgelegt, in der Regel im allgemeinen Abschnitt zu Rechten an geistigem Eigentum oder im Teil zu Kommunikation und Sichtbarkeit.

Wie hoch sind die Kosten?

Die Kosten variieren je nach Quelle. Für Fotos können zum Beispiel beliebte Stock-Plattformen wie Fotolia, Shutterstock und Getty Images genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass im Internet zahlreiche lizenzfreie Materialien verfügbar sind. Beachten Sie auch, dass die Begünstigten verpflichtet sind, eine Liste aller bereits bestehenden Nutzungsrechte vorzulegen.

Kommen die Kosten für diese Lizenz für eine Förderung durch die EU infrage?

Grundsätzlich ja, da sie Teil der im Rahmen der Maßnahme anfallenden zuschussfähigen Kosten für Kommunikation und Sichtbarkeit sind. Dies ist in der Regel in den Förderregeln für das jeweilige Programm festgelegt.

Wer kann von Empfängern von EU-Mitteln erstelltes Kommunikationsmaterial nutzen?

Die Lizenz wird ausschließlich der Bewilligungsbehörde erteilt, die im Einklang mit den geltenden Rechtsakten und Finanzierungsvereinbarungen über ihre Nutzung entscheiden kann. Dies kann unter anderem die Möglichkeit beinhalten, von Empfängern von EU-Mitteln erstelltes Kommunikationsmaterial anderen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Nachstehend finden Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften für Programme mit direkter Mittelverwaltung (CMGA), Programme mit geteilter Mittelverwaltung (Dachverordnung) und die ARF-Finanzierungsvereinbarung.

Programme mit direkter Mittelverwaltung: Artikel 16 Absatz 3 der institutionellen Musterfinanzhilfevereinbarung

Artikel 16 Absatz 3 CMGA – Rechte der Bewilligungsbehörde auf Nutzung für Informations-, Kommunikations- und Publizitätszwecke

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nicht vertrauliche Informationen in Bezug auf die Maßnahme sowie von den Begünstigten übermittelte Materialien und Dokumente (insbesondere Zusammenfassungen zur Veröffentlichung, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Materialien wie Bilder oder audiovisuelle Materialien, sei es in Papierform oder in elektronischer Form) während der Maßnahme oder danach für Informations-, Kommunikations- und Publizitätszwecke zu verwenden.

Das Recht auf Nutzung der Materialien, Dokumente und Informationen der Begünstigten wird in Form einer unentgeltlichen, nicht ausschließlichen und unwiderruflichen Lizenz gewährt, die folgende Rechte umfasst:

- a) Verwendung für eigene Zwecke (insbesondere Bereitstellung für Bedienstete der Bewilligungsbehörde oder anderer EU-Dienststellen (einschließlich der Organe, Einrichtungen, Ämter, Agenturen usw.) oder von Organen oder Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten, zahlenmäßig unbegrenztes auszugsweises oder vollständiges Kopieren oder Vervielfältigen und Kommunikation über Presseinformationsdienste);*
- b) öffentliche Verbreitung (insbesondere Veröffentlichung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Ausstrahlung über jeden beliebigen Kanal, öffentliche Ausstellung oder Präsentation, Kommunikation über Presseinformationsdienste oder Einbindung in Datenbanken oder Indizes, die einem breiten Publikum zugänglich sind);*
- c) Bearbeitung und Neufassung (einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Einfügen anderer Elemente (z. B. Metadaten, Legenden, andere grafische, visuelle, Ton- oder Textelemente), Herauslösen von Teilen (z. B. Audio- oder Videodateien), Aufteilung in Teile, Verwendung im Rahmen eines Sammelwerks);*
- d) Übersetzung;*
- e) Aufbewahrung bzw. Speicherung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;*
- f) Archivierung im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Dokumentenmanagement und*
- g) das Recht, Dritte zu ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln oder die unter den Buchstaben b, c, d und f festgelegten Verwendungsarten durch Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, wenn dies für die Informations-, Kommunikations- und Publizitätstätigkeiten der Bewilligungsbehörde erforderlich ist.*

Die Nutzungsrechte werden für die gesamte Schutzdauer der betreffenden gewerblichen Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums gewährt.

Unterliegen Materialien oder Dokumente immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen am eigenen Bild und der Stimme), so müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen (insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern).

Gegebenenfalls fügt die Bewilligungsbehörde folgende Informationen ein:

„© – [Jahr] – [Name des Urheberrechtsinhabers]. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte erworben von [Name der Bewilligungsbehörde].“

Geteilte Mittelverwaltung: Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Artikel 49

Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde

- (6) *Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, auch auf Ebene der Begünstigten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Ersuchen zur Verfügung gestellt wird und der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX erteilt wird. Dies darf weder für die Begünstigten noch für die Verwaltungsbehörde zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen.*

Anhang IX

2. *Mit der in Artikel 49 Absatz 6 genannten Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:*
- 2.1 *interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;*
 - 2.2 *Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;*
 - 2.3 *Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;*
 - 2.4 *Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;*
 - 2.5 *Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;*
 - 2.6 *Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.*

Für die ARF heißt es in Artikel 10 Absatz 6 „Veröffentlichung von Informationen, Sichtbarkeit der Förderung durch die EU und Nutzungsrecht“ der Finanzierungsvereinbarung: „Der Mitgliedstaat räumt der Kommission das Recht ein, das Kommunikationsmaterial zum Aufbau- und Resilienzplan kostenfrei zu nutzen.“

Sind die Kommunikationsmaterialien, insbesondere Fotos, aus Projekten/Programmen zentral verfügbar?

Seit November 2018 ist die zentrale Hinterlegung in der audiovisuellen Bibliothek der Europäischen Kommission für alle Kommissionsdienststellen obligatorisch.

3.10. Die Nichteinhaltung der Anforderungen kann finanzielle Kürzungen nach sich ziehen

Wo ist diese Bestimmung zu finden?

Institutionelle Musterfinanzhilfevereinbarung

Artikel 17.5

Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

Artikel 28

Kürzung der Finanzhilfe

28.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann – zum Zeitpunkt der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten, bei der Abschlusszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt – die Finanzhilfe für einen Begünstigten kürzen, wenn

- a) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat:

 - i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder*
 - ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat usw.) oder**
- b) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen anderer Finanzhilfen der EU, die ihm unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden –, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Auswirkungen auf diese Finanzhilfe haben (siehe Artikel 25).*

Der Betrag, um den die Finanzhilfe gekürzt wird, wird für jeden betroffenen Begünstigten berechnet und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Dauer der Fehler, Unregelmäßigkeiten, des Betrugs oder der Pflichtverletzungen, indem auf den von ihnen angenommenen EU-Beitrag ein individueller Kürzungssatz angewandt wird.

28.2 Verfahren

Führt die Kürzung der Finanzhilfe nicht zu einer Wiedereinziehung, informiert die Bewilligungsbehörde den Koordinator oder den betroffenen Begünstigten förmlich über die Kürzung, über den zu kürzenden Betrag und die Gründe für die Kürzung. Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellung nehmen, wenn er mit der Kürzung nicht einverstanden ist (Prüfverfahren für Zahlungen).

Führt die Kürzung der Finanzhilfe zu einer Wiedereinziehung, folgt die Bewilligungsbehörde dem in Artikel 22 festgelegten kontradiktorischen Verfahren mit Vorabinformationsschreiben.

28.3 Folgen

Kürzt die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe, zieht sie den Kürzungsbetrag ab und berechnet anschließend den fälligen Betrag (und nimmt gegebenenfalls eine Wiedereinziehung vor; siehe Artikel 22).

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Artikel 50

Zuständigkeiten der Begünstigten

- (2) *Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 47 [Emblem der Union] oder den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wendet die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bis zu 3 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben.*

Wie sehen die Modalitäten und praktischen Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung für die Mitgliedstaaten aus? Wie wird dies in der Praxis umgesetzt?

Wie bei jedem anderen Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen kann auch bei Empfängern von EU-Mitteln, die gegen ihre Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen verstoßen, der Finanzbeitrag der EU gekürzt werden, sofern dies in den für das Programm geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Die horizontalen Dienststellen planen Leitlinien für die praktische Anwendung, die auf den Erfahrungen und bewährten Verfahren verschiedener Generaldirektionen aufbauen. Die Entscheidung über eine individuelle Kürzung trifft jedoch nach einer Einzelfallprüfung weiterhin der zuständige Anweisungsbefugte.

Wie wird die Kommission bewerten, ob die Begünstigten der Mittel ihrer Kommunikationsverpflichtung nachkommen?

Bei den meisten Programmen werden die Kommissionsdienststellen die Kommunikation und Sichtbarkeit in gleicher Weise überwachen und bewerten wie die Erfüllung anderer vertraglicher Verpflichtungen im Rahmen des Programms.

Wird in bestimmten Abschnitten der Finanzierungsvereinbarungen genauer auf Sanktionen Bezug genommen?

Die Kommission beabsichtigt nicht, Leitlinien für die Methode zur Bestimmung des Umfangs des Verstoßes oder der Höhe der Korrekturen zu erlassen. In Bezug auf die Fonds, die unter die Dachverordnung fallen, sollte der Mitgliedstaat bei Bedarf mit den Korrekturen genauso verfahren wie mit allen anderen Finanzkorrekturen, die gemäß Artikel 103 der Dachverordnung über Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

4. Programmspezifische Fragen

4.1. Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Wo in der [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen](#) sind die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Sichtbarkeit und Kommunikation zu finden?

TITEL III
PROGRAMMPLANUNG
KAPITEL I
Allgemeine Bestimmungen zu den Fonds
Artikel 22
Inhalt der Programme

- (1) *In jedem Programm wird eine Strategie für den Beitrag des Programms zu den politischen Zielen bzw. dem spezifischen Ziel des JTF und die Kommunikation seiner Ergebnisse dargelegt.*
- (2) *Ein Programm beinhaltet mindestens eine Priorität. Jede Priorität entspricht einem einzigen politischen Ziel, dem spezifischen Ziel des JTF oder der gemäß Artikel 36 Absatz 4 oder Artikel 37 durchgeführten technischen Hilfe. Eine Priorität kann aus einem oder mehreren Fonds unterstützt werden, sofern sie nicht Unterstützung aus dem JTF erhält oder die gemäß Artikel 36 Absatz 4 oder Artikel 37 durchgeführte technische Hilfe betrifft. Eine einem politischen Ziel entsprechende Priorität beinhaltet ein spezifisches Ziel oder mehrere spezifische Ziele. Demselben politischen Ziel bzw. dem spezifischen Ziel des JTF kann mehr als eine Priorität zugeordnet werden.*

Für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme nimmt jedes Programm Unterstützung aus einem Fonds in Anspruch und beinhaltet spezifische Ziele und spezifische Ziele für die technische Hilfe.

- (3) *In jedem Programm wird Folgendes dargelegt:*

...

- j) *der vorgesehene Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Programm mittels Festlegung der Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung;*

KAPITEL III

Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation

Abschnitt I

Sichtbarkeit der Unterstützung aus den Fonds

Artikel 46

Sichtbarkeit

Jeder Mitgliedstaat stellt Folgendes sicher:

- a) Die Unterstützung wird bei allen Tätigkeiten in Bezug auf aus den Fonds unterstützte Vorhaben sichtbar gemacht, insbesondere bei Vorhaben von strategischer Bedeutung;*
- c) den Bürgern der Union werden die Rolle und die Errungenschaften der Fonds über ein einziges Webportal kommuniziert, das Zugang zu allen Programmen, an denen der Mitgliedstaat teilnimmt, gewährt.*

Artikel 47

Emblem der Union

Bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten verwenden die Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und Begünstigten das Emblem der Union gemäß Anhang IX.

Artikel 48

Kommunikationsbeauftragte und -netzwerke

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Kommunikationskoordinator für Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten in Bezug auf die Unterstützung aus den Fonds, einschließlich Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), bei denen die Verwaltungsbehörde in dem genannten Mitgliedstaat angesiedelt ist. Der Kommunikationskoordinator kann auf der Ebene der gemäß Artikel 71 Absatz 6 eingerichteten Stelle ernannt werden und koordiniert programmübergreifend die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.*

Der Kommunikationskoordinator bindet die folgenden Stellen in die Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten ein:

- a) Vertretungen der Europäischen Kommission und Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten sowie Europe-Direct-Informationszentren und sonstige relevante Netze, Bildungs- und Forschungseinrichtungen;*
 - d) die in Artikel 8 Absatz 1 genannten sonstigen relevanten Partner.*
- (2) Jede Verwaltungsbehörde benennt für jedes Programm einen Kommunikationsbeauftragten. Ein Kommunikationsbeauftragter kann für mehr als ein Programm zuständig sein.*
 - (3) Die Kommission unterhält das Netzwerk aus Kommunikationskoordinatoren, Kommunikationsbeauftragten und Vertretern der Kommission, damit Informationen zu Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten ausgetauscht werden können.*

Abschnitt II

Transparenz bei Einsatz der Fonds und Kommunikation zu Programmen

Artikel 49

Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde

- (1) *Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass binnen sechs Monaten nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms eine Website besteht, auf der zu Programmen, für die sie zuständig ist, Informationen zu den Zielen, Tätigkeiten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und Erfolge des Programms bereitgestellt werden.*
- (2) *Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass auf der in Absatz 1 genannten Website oder auf dem in Artikel 46 Buchstabe b genannten einzigen Webportal ein Zeitplan der geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wird, der mindestens dreimal jährlich mit vorläufigen Angaben zu Folgendem aktualisiert wird:*
- a) von dem Aufruf zur Einreichung von Anträgen abgedecktes geografisches Gebiet;*
 - b) betroffenes politisches oder spezifisches Ziel;*
 - c) Art der förderfähigen Antragsteller;*
 - d) Gesamtbetrag der Unterstützung für den Aufruf;*
 - e) Anfangs- und Enddatum des Aufrufs.*
- (3) *Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht die Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben auf der Website in mindestens einer der Amtssprachen der Organe der Union und aktualisiert die Liste mindestens alle vier Monate. Jedes Vorhaben hat einen eigenen Code. Die Liste enthält folgende Daten:*
- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;*
 - b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;*
 - c) bei EMFAF-Vorhaben zu Fischereifahrzeugen die Kennnummer im Fischereiflottenregister der Union gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission (47);*
 - d) Bezeichnung des Vorhabens;*
 - e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;*
 - f) Datum des Beginns des Vorhabens;*
 - g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;*
 - h) Gesamtkosten des Vorhabens;*
 - i) betroffener Fonds;*
 - j) betroffenes spezifisches Ziel;*
 - k) Kofinanzierungssatz der Union;*
 - l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;*
 - m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;*
 - n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.*

Die Daten nach Unterabsatz 1 Buchstaben b und c werden zwei Jahre nach dem Datum der erstmaligen Veröffentlichung auf der Website entfernt.

- (4) *Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels werden auf der in Absatz 1 genannten Website oder auf dem in Artikel 46 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten einzigen Webportal in offenem, maschinenlesbarem Format gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates (48) veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten*

ermöglicht wird.

- (5) *Die Verwaltungsbehörde informiert die Begünstigten vor der Veröffentlichung gemäß diesem Artikel, dass die Daten veröffentlicht werden.*
- (6) *Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, auch auf Ebene der Begünstigten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Ersuchen zur Verfügung gestellt wird und der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX erteilt wird. Dies darf weder für die Begünstigten noch für die Verwaltungsbehörde zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen.*

Artikel 50

Zuständigkeiten der Begünstigten

- (1) *Die Begünstigten und die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen erkennen die Unterstützung aus den Fonds – einschließlich wiederverwendeter Mittel gemäß Artikel 62 – für das Vorhaben an, indem sie*
 - a) *auf der offiziellen Website des Begünstigten, sofern eine solche besteht, und den Social-Media-Sites des Begünstigten das Vorhaben kurz beschreiben — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Union hervorheben;*
 - b) *die Unterstützung der Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben;*
 - c) *für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX anbringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist, in Bezug auf*
 - i) *aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 500 000 EUR übersteigen;*
 - ii) *aus dem ESF+, dem JTF, dem EMFAF, dem AMIF, dem ISF oder dem BMVI unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 100 000 EUR übersteigen;*
 - d) *bei Vorhaben, auf die Buchstabe c nicht zutrifft, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds anbringen; handelt es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person, so sorgt der Begünstigte so weit wie möglich dafür, dass an einer öffentlich sichtbaren Stelle oder durch eine elektronische Anzeige geeignete Informationen verfügbar sind, in denen die Unterstützung aus den Fonds hervorgehoben wird;*
 - e) *bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 000 000 EUR übersteigen, je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme organisieren und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbinden.*

Handelt es sich bei einem Begünstigten des ESF+ um eine natürliche Person oder um Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung unterstützt werden, so gilt die unter Unterabsatz 1 Buchstabe d festgelegte

Anforderung nicht.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstaben c und d können bei aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützten Vorhaben in dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung enthält, spezifische Anforderungen für die öffentliche Darstellung von Informationen über die Unterstützung aus den Fonds festgelegt werden, wenn dies gemäß Artikel 69 Absatz 5 aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist.

- (2) *Bei Kleinprojektfonds muss der Begünstigte die Verpflichtungen gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Interreg-Verordnung erfüllen.
Bei Finanzinstrumenten gewährleistet der Begünstigte mittels der Vertragsbedingungen, dass die Endempfänger die Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c erfüllen.*
- (3) *Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 47 oder den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wendet die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bis zu 3 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben.*

Gemäß der Dachverordnung ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, auf der Website eine Liste der Vorhaben mit genau festgelegten Inhalten zu veröffentlichen. Eine Anforderung ist die Veröffentlichung des Vor- und Nachnamens (wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person handelt), die jedoch zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung auf der Website entfernt werden. Warum erst nach zwei Jahren und nicht nach dem Vorhaben? (Anmerkung: Artikel 49 Absatz 3)

Die Bestimmung in Artikel 49 Absatz 3 der Dachverordnung sorgt für Kohärenz mit Artikel 38 Absatz 6 der Haushaltsordnung, da die Anforderungen an Programme mit geteilter Mittelverwaltung nicht strenger sein sollten als die Anforderungen an Programme mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung.

Die Änderung der Haushaltsordnung wurde durch die Omnibus-Verordnung eingeführt. Personenbezogene Daten sollten nur so lange veröffentlicht werden, wie die Mittel vom Empfänger verwendet werden; daher sollten sie nach zwei Jahren entfernt werden.

Die Änderung der für natürliche Personen geltenden Vorschriften über die Veröffentlichung der Daten von Begünstigten wurde durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. November 2010 in der Rechtssache Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert/Land Hessen³ im Zusammenhang mit der GAP ausgelöst.

Gemäß der Dachverordnung kann die Verwaltungsbehörde bei Verstößen gegen die Vorschriften bis zu 3 % der Unterstützung aus dem Fonds für das betroffene Vorhaben

³ Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2010, Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert/Land Hessen, C-92/09, ECLI:EU:C:2010:662.

streichen. Werden die Art von Nichteinhaltung, die zu einer Kürzung der Unterstützung aus dem Fonds führen kann, und die Höhe der Kürzung oder Teilgrenzen festgelegt? Werden für alle Mitgliedstaaten einheitliche Vorschriften gelten oder wird jeder Mitgliedstaat die Höhe der Kürzung bei einem Verstoß gegen die Vorschriften individuell festlegen können?

Die Kommission beabsichtigt nicht, Leitlinien für die Methode zur Bestimmung des Umfangs des Verstoßes oder der Höhe der Korrekturen zu erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten mit den Korrekturen genauso verfahren wie mit allen anderen Finanzkorrekturen, die gemäß Artikel 103 der Dachverordnung über Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Wie will die Kommission konkret an der Sichtbarkeit von Vorhaben von strategischer Bedeutung und von Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 Mio. EUR übersteigen, mitwirken?

Die Mindestanforderung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung besteht in der Organisation einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme und in der zeitnahen Einbindung der Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das bedeutet, dass diese bereits in der Planungsphase über künftige Sichtbarkeitsmaßnahmen informiert werden. Die Kommission wird sich bemühen, die Einhaltung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen so weit wie möglich zu überwachen (z. B. durch regelmäßige Berichterstattung in den Begleitausschüssen), und zwar nicht nur durch ihre Dienststellen am Hauptsitz, sondern auch mithilfe der Vertretungen in den Mitgliedstaaten, die als Sprachrohr der Kommission im Gastland fungieren und daher als zentrale Anlaufstelle dienen können.

Wir wären dankbar, wenn durch die neuen Kommunikationsregeln die Möglichkeiten für die Verantwortlichen in den Kommunalverwaltungen eingeschränkt würden, sich mit Bauten und Gebäuden in den Stadt- und Gemeindegebieten in ihrem Zuständigkeitsbereich „zu rühmen“, ohne dabei auf die Förderung durch die EU hinzuweisen. Aus unserer Sicht sollte die Verpflichtung, auf die Förderung durch die EU hinzuweisen, umfassend sein, d. h. der Hinweis sollte auch für die Anfangs- und Endphase der Kommunikation der Begünstigten und nicht nur für die (formelle) Außenbeschilderung von Neu- bzw. Umbauten vorgeschrieben werden.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen werden die Einhaltung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen in gleicher Weise überwachen wie die Einhaltung anderer Aspekte des Programms.

Was den Zeitraum betrifft, für den Schilder aufgestellt werden: Die Festlegung des Zeitraums auf der Grundlage der Sichtbarkeit der Auswirkungen des Projekts ist unserer Meinung nach eine lose Kategorie. Es könnte sinnvoller sein, den Zeitraum in Bezug auf die Höhe oder die Art der Investition zu definieren.

In den in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung vorgesehenen Fällen sollten für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder angebracht werden, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist.

In diesem Zusammenhang ist „dauerhaft“ so zu verstehen, dass der betreffende physische Gegenstand, die betreffende Infrastruktur bzw. das betreffende Bauwerk während des Zeitraums, in dem diese physisch vorhanden sind und für den Zweck genutzt werden, für den sie finanziert wurden, existieren und bestehen bleiben.

Für Vorhaben, die aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, dem Fonds für die innere Sicherheit und dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik unterstützt werden, unterliegen die Vorschriften nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c der Ausnahmeregelung nach Artikel 50 Absatz 1 letzter Unterabsatz.

4.2. Aufbau- und Resilienzfazilität

Wo finden wir die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Sichtbarkeit und Kommunikation, die für die ARF gelten, und welche weiteren Leitlinien gibt es?

Die für die ARF geltenden rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Sichtbarkeit und Kommunikation sind in drei Hauptquellen dargelegt.

Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität

KAPITEL VIII

KOMMUNIKATION UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Information, Kommunikation und Publizität

- (1) *Die Kommission kann Kommunikationsmaßnahmen ergreifen – beispielsweise gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit den betreffenden nationalen Behörden –, um die Sichtbarkeit der Unionsmittel für die finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, die im jeweiligen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen ist. Die Kommission kann gegebenenfalls sicherstellen, dass die Unterstützung aus der Fazilität im Wege eines Hinweises zur Finanzierung kommuniziert und bekannt gemacht wird.*
- (2) *Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält, indem beispielsweise gegebenenfalls das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden.*
- (3) *Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über die Fazilität, die gemäß der Fazilität ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse durch. Die Kommission informiert gegebenenfalls die Vertretungen des Europäischen Parlaments über ihre Maßnahmen und bezieht sie in diese Maßnahmen ein. Mit den der Fazilität zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit diese die in Artikel 4 genannten Ziele betreffen.*

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der einzelnen Mitgliedstaaten

Überwachung und Durchführung

(Erwägungsgrund zu Kommunikation)

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Die Mitgliedstaaten können um technische Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung ersuchen.

Artikel 10 der ARF-Finanzierungsvereinbarung

Artikel 10

Veröffentlichung von Informationen, Sichtbarkeit der Förderung durch die Union und Nutzungsrecht

- (1) Unbeschadet Artikel 34 der ARF-Verordnung entsprechen die Informations-, Kommunikations- und Publizitätsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für die Förderung bei der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans mindestens dem Niveau, das in den Vorschriften des Mitgliedstaats für eine öffentliche Förderung ohne Beiträge aus dem Unionshaushalt vorgesehen ist.*
- (2) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der ARF-Verordnung und insbesondere zur Gewährleistung einer kohärenten, wirksamen und verhältnismäßigen gezielten Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, ergreift der Mitgliedstaat folgende Maßnahmen:*
 - a) Aufstellung einer Strategie auf Ebene der Mitgliedstaaten, um das Bewusstsein für den ARF-Beitrag für den Aufbau in Europa und insbesondere für den grünen und digitalen Wandel zu schärfen und sicherzustellen, dass darauf hingewiesen wird;*
 - b) bei allen Kommunikationsmaßnahmen auf Ebene des Projekts und der Mitgliedstaaten gegebenenfalls korrekte und augenfällige Platzierung des EU-Emblems mit einer entsprechenden Finanzierungserklärung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ (falls erforderlich in die Landessprache übersetzt);*
 - c) Einrichtung und Pflege eines einheitlichen Internetauftritts mit Informationen über den Aufbau- und Resilienzplan und damit verbundene Projekte und Weitergabe des entsprechenden Links an die Kommission;*
 - d) Sicherstellung, dass die Endempfänger von EU-Mitteln im Rahmen der ARF auf die Förderung durch die Union hinweisen und deren Sichtbarkeit gewährleisten.*
- (3) Werden neben dem Emblem der Europäischen Union weitere Logos gezeigt, muss das Emblem mindestens so augenfällig und sichtbar wie die anderen Logos platziert werden. Das Emblem muss gut erkennbar und getrennt angebracht sein und darf nicht durch Hinzufügung anderer visueller Zeichen, Marken oder Texte verändert werden. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.*

- (4) *Bei allen Kommunikations- oder Verbreitungsmaßnahmen, die sich auf den Aufbau- und Resilienzplan beziehen und von dem Mitgliedstaat in irgendeiner Form und mit beliebigen Mitteln durchgeführt werden, werden sachlich richtige Informationen verwendet.*
- (5) *Gegebenenfalls gibt der Mitgliedstaat den folgenden Haftungsausschluss (falls erforderlich in die Landessprache übersetzt) an: „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich diejenigen des Verfassers bzw. der Verfasser und spiegeln nicht zwingend die Meinung der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission wider. Weder die Europäische Union noch die Europäische Kommission können im Zusammenhang mit diesen zur Verantwortung gezogen werden.“*
- (6) *Der Mitgliedstaat räumt der Kommission das Recht ein, das Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit dem Aufbau- und Resilienzplan kostenfrei zu nutzen.*

Die Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten erstrecken sich auch auf den Bereich Kommunikation und enthalten weitere bewährte Verfahren für die Kommunikation über die ARF.

Welche Finanzierungserklärung ist für ARF-finanzierte Projekte zu verwenden? Wird das EU-Emblem zusammen mit der Finanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ und „NextGenerationEU“ verfügbar sein?

Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der ARF-Verordnung stellen die Empfänger sicher, dass die Förderung durch die EU Sichtbarkeit erhält, indem das Emblem der EU und die Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ (falls erforderlich in die Landessprache übersetzt) vorgesehen werden.

Das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung sind über das [Download-Center für visuelle Elemente](#) der Kommission verfügbar.

Bedarf es einer Kommunikationsstrategie für die ARF?

Ja, in der Finanzierungsvereinbarung (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten über eine Kommunikationsstrategie für die ARF verfügen.

Mit der Strategie wird das Ziel verfolgt, das Bewusstsein für den ARF-Beitrag für den Aufbau in Europa und insbesondere für den grünen und digitalen Wandel zu schärfen und sicherzustellen, dass darauf hingewiesen wird. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten diese Strategie auf der Grundlage des Entwurfs aufstellen, den sie mit ihrem nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorgelegt haben.

Wie in den Leitlinien für die Mitgliedstaaten vorgeschlagen, werden diese auch aufgefordert, ausgewählte Projekte für verstärkte Kommunikationsmaßnahmen anzugeben. Bei diesen Projekten sollte es sich um ARF-„Erfolgsgeschichten“ mit starker Kommunikationswirkung handeln.

Im Rahmen ihrer Strategie werden die Mitgliedstaaten auch aufgefordert, gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit der Kommission durchzuführen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ihrer Vertretung im jeweiligen Mitgliedstaat.

Bedarf es einer Website für den Aufbau- und Resilienzplan?

Ja, in der Finanzierungsvereinbarung (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten einen einheitlichen Internetauftritt mit Informationen über den Aufbau- und Resilienzplan und damit verbundene Projekte einrichten und pflegen und die Adresse an die Kommission weitergeben.

Welche bewährten Verfahren gibt es in den Mitgliedstaaten?

Jeder Mitgliedstaat wird aufgefordert, einen nationalen ARF-Kommunikationskoordinator zu benennen und der Kommission die entsprechenden Angaben zu übermitteln. Die Kommission wird diesen Koordinator in ihr ARF-spezifisches Forum „INFORM EU“ aufnehmen.

Die Kommunikationsstrategien für den Aufbau- und Resilienzplan sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr verschieden. Einige sind sehr detailliert und enthalten einen Verweis auf die Notwendigkeit, die Kommunikation über die ARF und andere Finanzierungsströme zu koordinieren. Ebenso sind Leitlinien zur visuellen Identität für die Begünstigten und eine Liste von Mindestkommunikationsmaßnahmen für andere hilfreiche, bewährte Verfahren.

Beispiele für bewährte Verfahren enthalten auch konkrete Vorschläge für die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission und sogar gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen. Die Verwaltungsbehörden der verschiedenen EU-Fonds sollten in regelmäßigem Kontakt mit den Vertretungen stehen, damit sie gemeinsam die Vorteile der Förderung durch die EU vermitteln können. So wurde beispielsweise in einem Mitgliedstaat im Jahr 2021 eine Reihe von Fernsehspots gestartet, in denen Projekte vorgestellt werden, die von den nationalen Verwaltungsbehörden und der Vertretung gemeinsam festgelegt wurden. Die Vertretung steht in Kontakt mit dem Finanzministerium, um geeignete Beispiele zu ermitteln. Es finden regelmäßige Treffen mit den Verwaltungsbehörden aller EU-Förderprogramme und der Vertretung statt, um Kommunikationsmaßnahmen zu vereinbaren.

Welche Rolle spielt das Netz „INFORM EU“?

„INFORM EU“ ist ein 2021 lanciertes EU-weites Netz von Kommunikationsbeauftragten, die die Öffentlichkeit über Investitionen der EU und der Mitgliedstaaten im Zuge geteilter Mittelverwaltung im Rahmen folgender EU-Fonds unterrichten sollen:

- Regionalpolitik: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Fonds für einen gerechten Übergang und Kohäsionsfonds;
- Sozialpolitik: der Europäische Sozialfonds Plus,
- Inneres: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und Fonds für die innere Sicherheit;
- maritime Angelegenheiten: Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds.

Das Netz „INFORM EU“ umfasst auch die ARF.

Ziel des Netzes ist es, das Fachwissen der Mitgliedstaaten und Regionen in den Bereichen EU-Kommunikation, Sichtbarkeit und Transparenz zu fördern und gleichzeitig eine Plattform für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den EU-Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zu schaffen. Ziel ist es, die Sichtbarkeit der SG-RECOVER-Maßnahmen der EU auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu erhöhen.

Die Kommission nimmt eine proaktive Haltung ein und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich am Netz „INFORM EU“ zu beteiligen und ARF-Bedienstete in die

nationalen Kommunikationsnetze einzubinden. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, die Vertretungen der Kommission über programm- und projektspezifische Kommunikationsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu informieren und sie in diese Maßnahmen einzubinden; in diesem Zusammenhang wird die Koordinierung auch über das Netz „INFORM EU“ sichergestellt. Verschiedene Aktivitäten sind auf die ARF zugeschnitten, z. B. spezielle Sitzungen während der halbjährlichen Plenarsitzungen, Sitzungen zur Bestandsaufnahme zum Austausch bewährter Verfahren und die monatliche virtuelle Kommunikationsklinik mit den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus werden über das Netz „INFORM EU“ Seminare und Schulungen organisiert. Die Mitgliedstaaten wurden bereits in einem Schreiben der Generaldirektoren von SG-RECOVER und der GD Wirtschaft und Finanzen vom 14. September 2021 über diese Möglichkeit informiert.

Es wird eine neue Aufforderung zur Einreichung von Anträgen im Rahmen eines nationalen Aufbau- und Resilienzplans für Solarpaneele und energetische Modernisierungen veröffentlicht. Bei den Begünstigten handelt es sich um natürliche Personen und bei den Durchführungsorten um private Gebäude und Grundstücke. Welche Arten von Tafeln oder Schildern sollten in solchen Fällen aufgestellt werden, und welche Informationen müssen diese enthalten? Wenn natürliche Personen die Begünstigten sind, würden dann kleinere Tafeln (A4 oder A5) ausreichen? Welche Informationen müssten auf den Tafeln angegeben sein?

In der ARF-Finanzierungsvereinbarung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bei allen Kommunikationsmaßnahmen auf Ebene des Projekts und der Mitgliedstaaten gegebenenfalls das EU-Emblem mit einer entsprechenden Finanzierungserklärung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ (falls erforderlich in die Landessprache übersetzt) korrekt und augenfällig platzieren. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die Endempfänger von EU-Mitteln im Rahmen der ARF auf die Förderung durch die EU hinweisen und deren Sichtbarkeit gewährleisten. Werden neben dem EU-Emblem weitere Logos gezeigt, muss das Emblem mindestens so augenfällig und sichtbar wie die anderen Logos platziert werden. Das Emblem muss gut erkennbar und getrennt angebracht sein und darf nicht durch Hinzufügung anderer visueller Zeichen, Marken oder Texte verändert werden. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Wenn es sich bei den Begünstigten um natürliche Personen und bei den Durchführungsorten um private Gebäude und Grundstücke handelt, wird vorgeschlagen, kleinere Plakate (A4 oder A5) zu verwenden, die das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung zum Hinweis auf die Förderung durch die EU enthalten, sofern insbesondere die vorstehenden Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung (bezüglich der Größe des EU-Emblems im Verhältnis zu anderen Logos usw.) beachtet werden.

Eine Frage: Welche Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme gibt es?

Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten bei der Kommunikation über die ARF zu unterstützen.

Fragen können an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: EC-RECOVER@ec.europa.eu

Überdies fordern wir die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich am Netz „[INFORM EU](#)“ zu beteiligen, dem gemeinsamen Forum, in dem Kommunikatoren der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich EU-Förderung zusammenkommen. Verschiedene Aktivitäten im Rahmen von „INFORM EU“ sind auf die ARF zugeschnitten, z. B. spezielle Sitzungen während der halbjährlichen Plenarsitzungen, Sitzungen zur Bestandsaufnahme zum Austausch

bewährter Verfahren und die monatliche virtuelle Kommunikationsklinik mit den Mitgliedstaaten zur Erörterung kommunikationsbezogener Fragen. Für die Teilnahme an „INFORM EU“ wenden Sie sich bitte an Ihren nationalen „INFORM EU“-Koordinator.

SG-RECOVER hat eine [Website](#) mit Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der ARF eingerichtet. Die Website ist nicht öffentlich zugänglich, Bedienstete in den nationalen Verwaltungen können jedoch mit einem Webgate-Zugangspasswort auf sie zugreifen.

4.3. Agrarpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums

Wo sind die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Sichtbarkeit und Kommunikation zu finden, die für die Agrarpolitik gelten?

Der Basisrechtsakt für die GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023–2027 ist die Verordnung mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den ELER zu finanzierenden Strategiepläne.

In Artikel 110 Absatz 2 Buchstaben j und k des Entwurfs der Verordnung sind die grundlegenden Bestimmungen mit den Verpflichtungen der Verwaltungsbehörde im Hinblick auf Kommunikation und Sichtbarkeit festgelegt.

Artikel 110

Verwaltungsbehörde

- (2) *Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass der GAP-Strategieplan effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und umgesetzt wird. Insbesondere trägt sie dafür Sorge, dass*
- j) die Begünstigten von aus dem ELER finanzierten Interventionen, ausgenommen flächen- und tierbezogene Interventionen, die erhaltene finanzielle Unterstützung bestätigen, einschließlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Emblems der Union im Einklang mit den von der Kommission gemäß Absatz 5 festgelegten Vorschriften;*
 - k) Öffentlichkeitsarbeit für den GAP-Strategieplan betrieben wird, auch durch die nationalen GAP-Netze, indem potenzielle Begünstigte, Berufsverbände, Wirtschafts- und Sozialpartner, Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie einschlägige Nichtregierungsorganisationen, einschließlich Umweltorganisationen, über die durch den GAP-Strategieplan gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des GAP-Strategieplans unterrichtet werden und Begünstigte sowie die breite Öffentlichkeit über die Unterstützung der Union für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-Strategieplans informiert werden.*

Die Mitgliedstaaten bestimmen gegebenenfalls, dass die Verwaltungsbehörde die vom ELER eingesetzten Instrumente und Strukturen für Sichtbarkeit und Kommunikation für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierte Unterstützung verwendet.

Überdies kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich Information, Publizität und Sichtbarkeit erlassen.

- (5) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit Durchführungsbestimmungen über die Anwendung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsanforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben j und k zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Wir befinden uns bis Ende 2022 in einer Übergangszeit, in der alle geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung finden. Der Durchführungsrechtsakt wird derzeit von den Kommissionsdienststellen vorbereitet.

Werden die neuen Sichtbarkeits- und Kommunikationsregeln auch für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gelten, in Anbetracht der für diese Fonds geltenden besonderen Rechtsvorschriften?

Durch die Übergangsbestimmungen für die Unterstützung aus dem ELER wurde die Anwendung der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013](#) und damit der geltenden Vorschriften zu Information und Kommunikation über die Förderung aus allen europäischen Struktur- und Investitionsfonds, d. h. die Verpflichtung der Begünstigten, anhand des EU-Emblems und eines Verweises auf den Fonds auf die Förderung hinzuweisen, ausgeweitet. (Die Finanzierungserklärung, die derzeit für ELER-geförderte Projekte verwendet wird, lautet: „Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Europa investiert in ländliche Gebiete“.)

Was die NextGenerationEU-Mittel (8 Mrd. EUR aus dem EU-Aufbauinstrument) betrifft, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden sollen, die auf den Übergangszeitraum 2021–2022 ausgedehnt wurden, so sind diese Mittel hinsichtlich der Sichtbarkeitsanforderungen als ELER-Mittel zu betrachten, sobald sie in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommen wurden. Somit gelten für sie die oben genannten Regeln, d. h. es gibt keine Änderungen oder besonderen Anforderungen in Bezug auf die Sichtbarkeit dieser Fonds.

4.4. Sonstige Programme

Könnte in Anbetracht der Tatsache, dass im Aktionsbereich MEDIA des Programms „Kreatives Europa“ ein spezifisches Logo für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 beibehalten wird, aus Gründen der Kohärenz ein Logo „Kofinanziert von der Europäischen Union/Kreatives Europa“ bei der Kommunikation über die anderen Aktionsbereiche des Programms „Kreatives Europa“ verwendet werden? Wird die Kommission dieses Logo in allen Amtssprachen zur Verfügung stellen oder wird sie den nationalen Referaten erlauben, ein solches Logo selbst zu erstellen?

Der Aktionsbereich MEDIA des Programms „Kreatives Europa“ ist unter den im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 angenommenen Rechtsinstrumenten insofern eine Ausnahme, als sein spezifisches Logo beibehalten wurde, was bei den beiden anderen Programmteilen, dem Aktionsbereich Kultur und dem sektorübergreifenden Aktionsbereich, nicht der Fall ist.

Aus diesen Gründen wurde der folgende Ansatz gewählt:

Hinweis auf die Förderung – alle Begünstigten

- Aktionsbereich Kultur und sektorübergreifender Aktionsbereich: „Kofinanziert von der Europäischen Union“ – Finanzierungserklärung liegt in allen Sprachen vor.
- Aktionsbereich MEDIA: „Kofinanziert von + MEDIA-Logo“ – Finanzierungserklärung liegt in allen Sprachen vor.
- Wenn es um alle drei Aktionsbereiche geht, so ist ein „gemischtes Logo“ zu verwenden: „Kofinanziert von der Europäischen Union+ MEDIA-Logo“ – liegt in allen Sprachen vor (siehe unten).



- Dies ist in Anhang 5 der rechtlichen Vereinbarung mit den Begünstigten ausdrücklich festgelegt.

Kommunikation der „Creative Europe Desks“ (CEDESKS)

- Kommunikation über den Aktionsbereich Kultur, den sektorübergreifenden Aktionsbereich oder alle drei Aktionsbereiche zusammen: Die CEDESK dürfen „Kreatives Europa“ als Titel/Rubrik verwenden, jedoch ohne das EU-Emblem (z. B. die visuelle Identität und die visuellen Merkmale, die für den Start des Programms „Kreatives Europa“ entwickelt wurden).
- Wenn die CEDESK nur über den Aktionsbereich MEDIA kommunizieren, kommen das MEDIA-Logo und die visuelle MEDIA-Identität zur Anwendung.

5. Links zum Thema

[Öffentlichkeitsarbeit und Hinweis auf EU-Förderung – 10 Möglichkeiten für Begünstigte](#) (öffentliche Informationen auf der Europa.eu-Website zu Förderungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten)

[Download-Center für visuelle Elemente](#) (Online-Generator der Europäischen Kommission für das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung)

[Visuelle Leitlinien für die Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021–2027](#)

[Unterstützungspaket für die EU-Sichtbarkeit 2021–2027: Markenbuch für Verwaltungsbehörden und Projektbegünstigte, erstellt von der GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Kommission](#)

[Netz „INFORM EU“ \(EU-weites Netz von Kommunikationsbeauftragten, die die Öffentlichkeit über Investitionen der EU und der Mitgliedstaaten im Zuge geteilter Mittelverwaltung unterrichten sollen\):](#)

6. Kontakt

Arbeitsgruppe „Information“ des Rates (WPI): Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit Fragen der Transparenz, des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Kommunikation der Mitgliedstaaten über die EU. Sie hat Diskussionen über die Umsetzung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln geführt, und die Delegierten der Mitgliedstaaten haben der Kommission über ihr Sekretariat zahlreiche Fragen vorgelegt, die in dieser Veröffentlichung beantwortet werden. Das Sekretariat der WPI ist unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: information.wp@consilium.europa.eu

SG RECOVER: Kommissionsdienststelle, die für die Umsetzung der ARF unter dem Dach von NextGenerationEU verantwortlich ist: EC-RECOVER@ec.europa.eu

GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung: Kommissionsdienststelle, die für die EU-Politik für Regionen und Städte zuständig ist. Sie koordiniert die Durchführung der unter die Dachverordnung fallenden EU-Fonds sowie die damit verbundenen Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln: REGIO-EXTERNAL-COMMUNICATION@ec.europa.eu

Bei der Gemeinsamen Forschungsstelle angesiedelter zentraler Dienst der Kommission für geistiges Eigentum: EC-IPR@ec.europa.eu

GD Kommunikation – visuelle Identität: Unterstützung und Beratung bei der Verwendung des EU-Emblems und der institutionellen und visuellen Identität der Europäischen Kommission: COMM-VISUAL-IDENTITY@ec.europa.eu

GD Kommunikation – Sichtbarkeitsanforderungen: Unterstützung und Beratung in Bezug auf die institutionellen Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln der EU im Rahmen von EU-Finanzierungsprogrammen und NextGenerationEU:

COMM-VISIBILITY-REQUIREMENTS@ec.europa.eu

7. Abkürzungsverzeichnis

GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
Chafea	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
CMGA	institutionelle Musterfinanzhilfevereinbarung (corporate model grant agreement)
Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SG-RECOVER	Taskforce „Aufbau und Resilienz“
WPI	Arbeitsgruppe „Information“ des Rates (Council Working Party for Information)